

EUR 250.000.000  
0,625 % Euro-Länderschatzanweisung von 2017/2027 (erste Aufstockung)

- ISIN DE000 A2GSM8 3 -

## Emissionsbedingungen

### § 1

- (1) Die 0,625 % Euro-Länderschatzanweisung von 2017/2027 der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 1.000.000.000  
(in Worten: Euro eine Milliarde) ,  
nachfolgend „**Ursprungsemission**“ genannt, wird mit Wertstellung vom 15.11.2017 um

EUR 250.000.000  
(in Worten: Euro zweihundertfünfzig Millionen),  
nachfolgend „**Länderschatzanweisung (erste Aufstockung)**“ genannt,

auf insgesamt EUR 1.250.000.000  
(in Worten: Euro eine Milliarde zweihundertfünfzig Millionen)  
aufgestockt.

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) ist in 250.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) wird ab dem 15. November 2017 mit der ausstehenden Ursprungsemission zusammengefasst, bildet mit dieser eine einheitliche Ausgabe (nachfolgend "**Länderschatzanweisung**" genannt) und ist mit dieser fungibel.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder.
- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

## **§ 2**

Die Länderschatzanweisung wird am 25. Oktober 2027 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

## **§ 3**

Die Länderschatzanweisung wird vom 25. Oktober 2017 (der "**Valutierungstag**") (einschließlich) an bis zum 25. Oktober 2027 (ausschließlich) mit jährlich 0,625 % verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 25. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 25. Oktober 2018. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA 251).

## **§ 4**

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit jeweils 1/5 des Ganzen.

## **§ 5**

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Die Freie Hansestadt Bremen übernimmt die Zahlstellenfunktion.

## **§ 6**

Die Länderschatzanweisung ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 125 VAG sicherungsvermögensfähig. Die Länderschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

## **§ 7**

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung betreffen, werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

## **§ 8**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

## **§ 9**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisung unterliegt deutschem Recht.